

Hinweise zu einer Remonstration

I. Allgemeines

Wenn Sie mit der Korrektur Ihrer Klausur nicht einverstanden sind, steht es Ihnen frei, zu remonstrieren. Bitte beachten Sie dabei aber die folgenden Hinweise:

Mit einer Remonstration stellen Sie einen offiziellen Antrag, eine Klausur sachlich neu bewerten zu lassen. Dabei sind gewisse formelle und inhaltliche Vorgaben zu berücksichtigen. Bei einer Remonstration kommt es zu einer Neubewertung der Prüfungsleistung, es handelt sich nicht um eine „zweite“ und unverbindliche Meinung. Eine Änderung wird nur erfolgen, wenn die ursprüngliche Bewertung fehlerhaft war. Dabei kann sich die Note auch verschlechtern (sog. reformatio in peius).

II. Verfahren

- Die Remonstration ist an Herrn Dr. Wirth zu richten (persönliche Abgabe bei Frau Rolf im Westflügel des Schlosses, Raum W113 oder postalisch an Herrn Dr. Wirth, Universität Mannheim - Schoss Westflügel - 68131 Mannheim).
- Erforderlich sind die genaue Bezeichnung sowie das Datum der Klausur.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat mit eigenhändiger Unterschrift zu erfolgen (nicht per E-Mail/eingescannt). Bitte vermerken Sie auch Ihre Kontaktdaten einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse und Matrikelnummer.
- Die Remonstration muss begründet werden. Dabei sind die konkreten (Teil-)Aufgaben zu benennen, die beanstandet werden. Die Begründung muss erkennen lassen, dass Sie sich ernsthaft mit der Korrektur auseinandergesetzt und Ihre eigene Lösung kritisch hinterfragt haben. Ihre Begründung muss daher aufzeigen, was Sie konkret an der Bewertung bemängeln.

Legen Sie deshalb dar, weshalb einzelne Korrekturanmerkungen inhaltlich nicht zutreffend sein sollen bzw. was Sie daran aussetzen. Gliedern Sie dabei Ihre Ausführungen in einzelne Rügen, Korrekturanmerkungen, Einzelaufgaben oder nach einzelnen Prüfungsschritten.

III. Zulässige und unzulässige Rügen

Da eine Remonstration auf eine sachliche Neubewertung ausgerichtet ist, sind nur bestimmte Rügen zulässig; insbesondere:

- Eine tatsächlich bearbeitete Aufgabe wurde übersehen und nicht bewertet.

- Die Treffer wurden fehlerhaft addiert.
- Beurteilungsfehler: Richtiges bzw. zumindest Vertretbares wurde als falsch gewertet.

Bedenken Sie dabei bitte Folgendes:

- Den Prüfenden steht immer ein sog. Beurteilungsspielraum zu, der grundsätzlich nicht angreifbar und daher auch gerichtlich nur bedingt überprüfbar ist.
- Nicht jede Korrekturanmerkung muss sich deshalb in der Bewertung niedergeschlagen haben. Wenn sich also eine positive Anmerkung findet oder umgekehrt eine negative sich als ungerechtfertigt erweisen sollte, führt dies nicht zwangsläufig zu einer besseren Note. Anmerkungen sind angesichts der Anzahl an zu bewertenden Klausuren auch nicht unbedingt abschließend. Es können sich also auch andere Gesichtspunkte in der Bewertung niedergeschlagen haben.
- Beachten Sie, dass eine an sich richtige Ausführung in Ihrer Argumentation anschließend auch folgerichtig weiterverwertet worden sein muss.

Folgende Rügen können, da sie sich nicht auf die sachliche Bewertung der Prüfungsleistung beziehen, daher nicht berücksichtigt werden:

- „Vergleich mit“ der Arbeit von „anderen“: Es geht um die Bewertung Ihrer Klausur. Im Übrigen: (Vermeintlich) gleiche Ausführungen von Kommilitonen stehen oft im Kontext eines ansonsten anderen Lösungswegs oder einer anderen Schwerpunktsetzung und sind deshalb auch anders zu bewerten.
- Bitte um „wohlwollende Korrektur“: Die Überprüfung von Prüfungsleistungen kann nur anhand der für alle Teilnehmer geltenden sachlichen Maßstäbe erfolgen (Art. 3 Abs. 1 GG). Eine Besserstellung oder gar Sonderbehandlung, die ein so formulierter Antrag suggeriert, ist schon aus Gründen der Gleichheit nicht möglich.
- Entgegen der herrschenden Fehlvorstellung werden Treffer in einer Klausur grundsätzlich nicht „abgezogen“, sondern müssen durch eine zutreffende Bearbeitung erst „verdient“ werden. Im Einzelfall können für einen besonders negativen oder positiven Gesamteindruck der Klausur ausnahmsweise Treffer abgezogen oder hinzugezählt werden. Dies wird dann jedoch eigens auf dem Korrekturblatt vermerkt.
- Hinweise auf Studiensituation oder familiäre Notlagen: Diese Argumente sind – so bedauerlich die Sachverhalte im Einzelfall sein mögen – für die sachliche Bewertung einer Klausur nicht ausschlaggebend. Es gilt der Grundsatz der Prüfungsgleichheit und der Antritt zur Prüfung liegt in Ihrer Verantwortung.

Sollten Sie wegen einer nicht bestandenen Erstklausur remonstrieren, rechnen Sie bitte nicht damit, dass eine Bearbeitung dann noch vor dem Zweittermin erfolgen kann.